

Geschäftsverzeichnisnr. 4220
Urteil Nr. 66/2008 vom 17. April 2008

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 3<sup>decies</sup> des Gesetzes vom 16. Juni 1960 « durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom belgischen Staat garantiert werden », eingefügt durch Artikel 203 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, gestellt vom Arbeitsgericht Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 1. Juni 2007 in Sachen Jacques Defrère gegen das Amt für überseeische soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 12. Juni 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 203 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, der einen Artikel *3decies* in das Gesetz vom 16. Juni 1960 ‘ durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom belgischen Staat garantiert werden ’ einfügt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und erhält er nicht die Diskriminierung aufrecht, die der Schiedshof in seinem Urteil Nr. 155/2005 vom 20. Oktober 2005 gerügt hat, indem er für Recht erkannte, dass Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juni 1960, dahingehend ausgelegt, dass er es verhindert, den Zeitraum des Militärdienstes, den ein der kolonialen Regelung der sozialen Sicherheit unterliegender Arbeitnehmer des Privatsektors geleistet hat, einem Zeitraum der Berufstätigkeit gleichzustellen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 203 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen fügt einen Artikel *3decies* in das Gesetz vom 16. Juni 1960 « durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom belgischen Staat garantiert werden » ein. Dieser Artikel bestimmt:

« Der König legt die Bedingungen fest, unter denen die Zeiträume der Milizpflicht in der belgischen Armee berücksichtigt werden zur Gewährung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenzulage zu Lasten des Solidaritäts- und Ausgleichsfonds für Personen, die aufgrund dieses Gesetzes eine Pension erhalten.

Er legt den Betrag der Zulage sowie die Finanzierungsweise fest. Diese Zulage kann nur gewährt werden, wenn der Betroffene nicht für denselben Zeitraum eine Pension in einem anderen System der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen erhält.

Der Zeitraum, in dem der Anspruch auf eine Alters- und Hinterbliebenenzulage im Sinne von Absatz 1 entstanden ist, wird nicht berücksichtigt zur Bestimmung der Gesamtdauer der Zeiträume, die angerechnet werden zur Berechnung der Ruhestandspension, die als Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenpension dient ».

B.1.2. In Ausführung dieser Bestimmung hat der König einen königlichen Erlass zur Gewährung einer Zulage zur Anerkennung des Militärdienstes für Personen, die Anspruch auf eine durch das vorerwähnte Gesetz vom 16. Juni 1960 garantierte Pension erheben können, gefasst. Es handelt sich um eine einmalige Zulage von 223,06 Euro pro Jahr des Militärdienstes.

B.2. Die präjudizielle Frage, die auf dem Urteil Nr. 155/2005 des Hofes vom 20. Oktober 2005 beruht, bezieht sich darauf, ob die fragliche Bestimmung, indem darin vorgesehen sei, dass eine zusätzliche pauschale Pensionszulage gewährt werde zur Berücksichtigung der Zeiträume der Milizpflicht, die durch eine Person geleistet worden sei, die der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi unterstanden habe, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern sie es verhindere, dass der Zeitraum des besagten Militärdienstes einem Zeitraum der Berufstätigkeit gleichgestellt werde, wobei diese Gleichstellung in den belgischen Systemen der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer des Privatsektors vorgesehen sei.

B.3.1. Laut dem vorerwähnten Urteil hat der Hof für Recht erkannt:

« - Dahingehend ausgelegt, dass er es verhindert, den Zeitraum des Militärdienstes, den ein der kolonialen Regelung der sozialen Sicherheit unterliegender Arbeitnehmer des Privatsektors geleistet hat, einem Zeitraum der Berufstätigkeit gleichzustellen, verstößt Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juni 1960, ' durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom belgischen Staat garantiert werden ', gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass er es nicht verhindert, den Zeitraum des Militärdienstes, den ein der kolonialen Regelung der sozialen Sicherheit unterliegender Arbeitnehmer des Privatsektors geleistet hat, einem Zeitraum der Berufstätigkeit gleichzustellen, verstößt Artikel 9 desselben Gesetzes vom 16. Juni 1960 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ».

### B.3.2. Das Urteil beruhte auf folgender Begründung:

« B.2.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. Juni 1960, insbesondere seiner Begründung (*Parl. Dok.*, Kammer, 1959-1960, Nr. 487/1), geht hervor, dass die Zielsetzung im Wesentlichen darin bestand, die erworbenen Rechte der Bezugsberechtigten im Rahmen der kolonialen Regelung der sozialen Sicherheit zu gewährleisten. Wegen des pflichtmäßigen Beitritts zur kolonialen Regelung der sozialen Sicherheit ist der belgische Gesetzgeber eingeschritten, ohne die Finanzierungsweise dieser Regelung überhaupt zu berücksichtigen.

Was insbesondere die Frage betrifft, ob der Zeitraum der Einberufung oder Wiedereinberufung bei den Streitkräften einem Zeitraum der Berufstätigkeit gleichgestellt wird oder nicht, kann die jeweilige Finanzierungsweise der kolonialen Regelung und der gesetzlichen Systeme überdies keinerlei Einfluss haben, da während dieses Zeitraums in keinem der Systeme ein Beitrag eingezahlt wurde.

[...]

#### B.3.1. [...]

Zum Zeitpunkt der Annahme des obengenannten Gesetzes war die fragliche Gleichstellung nicht in den auf Arbeitnehmer des Privatsektors anwendbaren belgischen Sozialversicherungssystemen vorgesehen. Artikel 34 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 hat diese Gleichstellung für Arbeitnehmer und Artikel 31 des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1967 hat sie für selbständig Erwerbstätige eingeführt. Diese Bestimmungen wurden unverzüglich auf alle ab diesen Daten eröffneten Pensionen angewandt für Fakten aus der Zeit vor der Annahme dieser Erlasse (im vorliegenden Fall die Zeiträume des Militärdienstes).

[Der Hof erkennt jedoch] unter Berücksichtigung der Darlegungen in B.2.2 nicht die Gründe, die es rechtfertigen würden, dass diese Gleichstellung nicht ebenfalls den Arbeitnehmern des Privatsektors, die der kolonialen Regelung der sozialen Sicherheit unterliegen, gewährt würde ».

B.3.3. Infolge dieses Urteils (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2518/001, SS. 130 und 133) hat der Gesetzgeber das Gesetz vom 16. Juni 1960 ergänzt, indem er den vorstehend zitierten Artikel *3decies* darin eingefügt hat.

B.3.4. In den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung werden nicht die Gründe angeführt, aus denen der Gesetzgeber sich für ein System der pauschalen Zulage statt einer Gleichstellung des Militärdienstes mit einem Zeitraum der Berufstätigkeit entschieden hat. Der Ministerrat und das AÜSS führen an, die finanzielle Belastung wäre für den Solidaritäts- und Ausgleichsfonds zu groß gewesen, wenn die Gleichstellung auf die gleiche Weise wie für die anderen Pensionsregelungen erfolgt wäre. Diese intervenierenden Parteien fügen hinzu, dass der Vorteil für die Empfänger einer Pension gemäß der kolonialen Regelung im Falle einer Gleichstellung

viel höher gewesen wäre als derjenige, der gemäß den anderen Pensionsregelungen gewährt werde, und dies wegen des Systems der Kapitalisierung in der betreffenden Regelung.

B.3.5. Die unterschiedliche Finanzierungsweise kann sicherlich nicht die Schlussfolgerung erlauben, dass die jeweiligen Pensionsregelungen nicht miteinander vergleichbar wären (Urteil Nr. 155/2005, B.2.2), doch dies bedeutet nicht, dass sie nicht berücksichtigt werden könnte bei der Beurteilung des angeführten Behandlungsunterschieds.

Der Gesetzgeber konnte also, ohne gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen, den Standpunkt vertreten, dass aufgrund des Kapitalisierungssystems der kolonialen Pensionsregelung das System der einfachen Gleichstellung des Zeitraums des Militärdienstes mit einem Zeitraum der Berufstätigkeit, so wie es in den Pensionsregelungen nach dem Verteilungssystem, vorgesehen ist, nicht nur eine zu hohe Belastung für den Solidaritätsfonds gewesen wäre, sondern darüber hinaus diskriminierend gewesen wäre für diejenigen, die den anderen Regelungen unterstehen und denen die Gleichstellung keinen solchen Vorteil gewährt, dies wegen des Verteilungssystems dieser Regelungen.

Überdies obliegt es nicht dem Hof, zur Anwendung des Prinzips der zusätzlichen Zulage durch den königlichen Erlass vom 2. Februar 2007 « zur Gewährung einer Zulage zur Anerkennung des Militärdienstes für Personen, die Anspruch auf eine durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 garantierte Pension erheben können » Stellung zu beziehen.

B.4. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 203 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, durch den ein Artikel *3decies* in das Gesetz vom 16. Juni 1960 « durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom belgischen Staat garantiert werden » eingefügt wird, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. April 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior